

## **Verfahrensgang**

**OLG Frankfurt/Main, Beschl. vom 11.05.2012 - 11 AR 27/12, [IPRspr 2012-207](#)**

## **Rechtsgebiete**

Zuständigkeit → Versicherungs-, Verbraucher-, Arbeitsgerichtsstand

## **Rechtsnormen**

**LugÜ Art. 16**

LugÜ II **Art. 4**; LugÜ II **Art. 5**; LugÜ II **Art. 6**; LugÜ II **Art. 15**; LugÜ II **Art. 16**

ZPO § **12**; ZPO §§ **12 ff.**; ZPO § **17**; ZPO § **36**

## **Permalink**

<https://iprspr.mppriv.de/2012-207>

## **Lizenz**

Copyright (c) 2024 [Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht](#)



Dieses Werk steht unter der [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](#).

(2) Eine andere Auffassung hält dagegen einen Vertragsschluss im Wege des Fernabsatzes nicht für zwingend erforderlich. Um eine unangemessene Ausdehnung des Anwendungsbereichs von Art. 15 I lit. c EuGVO zu verhindern, sei es jedoch neben der Erfüllung des Begriffs des ‚Ausrichtens‘ erforderlich, dass der Internetauftritt des Gewerbetreibenden für den konkreten Vertragsschluss mit dem Verbraucher zumindest ursächlich geworden ist (vgl. OLG Karlsruhe IPRax 2008, 348, 349<sup>2</sup>; OLG Dresden, IPRax 2006, 44, 46<sup>3</sup>; LG München, IPRspr. 2007 Nr. 143; *Rauscher-Staudinger* aaO Art. 15 Brüssel I-VO Rz. 18; *Schlosser*, EuGVVO, 3. Aufl., Art. 15 Rz. 8; *Leible/Müller* aaO 497; *Mankowski* IPRax 2009, 238, 242 f.; *Höppner* aaO; *Staudinger/Czaplinski*, NZM 2010, 461, 462 f.; *Musielak-Stadler*, ZPO, 8. Aufl., Art. 15 EuGVVO Rz. 8).

Der BGH, mit dem die Kammer dazu neigt, die Anwendbarkeit des Art. 15 I lit. c EuGVO nicht davon abhängig zu machen, dass der Vertrag mit den Mitteln des Fernabsatzes geschlossen wurde, hat dem EuGH diese Frage durch Beschl. vom 1.2.2012 – XII ZR 10/10 – bereits vorgelegt.<sup>4</sup> Eine Stellungnahme des EuGH dazu steht noch aus<sup>5</sup>.

Sofern der EuGH die erste Vorlagefrage bejahen sollte, wäre die gleiche Frage auch im hier zu entscheidenden Rechtsstreit erheblich, sodass die Vorlage dieser Frage ebenfalls geboten ist.

Die Beantwortung der Vorlegefragen ist damit für den Erfolg der Berufung entscheidungserheblich, da es von der Auslegung des Art. 15 I lit. c EuGVO abhängt, ob ein deutsches Gericht für die Klage gegen den Bekl. international zuständig ist.“

**207.** *Die Regelung des Art. 6 Nr. 1 LugÜ, wonach eine in einem Vertragsstaat ansässige Partei auch vor dem Gericht des Orts verklagt werden kann, an dem ein Streitgenosse seinen Sitz hat, ist bei Verträgen mit Verbrauchern nicht anwendbar. [LS der Redaktion]*

OLG Frankfurt/Main, Beschl. vom 11.5.2012 – 11 AR 27/12: Unveröffentlicht.

Die im Bezirk des LG Aachen ansässige Kl. hat gegen die Bekl. als Gesamtschuldner vor dem LG Frankfurt/Main Klage erhoben auf Zahlung von Schadensersatz, Rückgewähr und Freigabe von Sicherheiten und Feststellung in Zusammenhang mit dem Abschluss eines sog. Kombi-Rentenvertrags. Die Kl. hatte 1997 eine Rentenversicherung bei der A. Lebensversicherung abgeschlossen. Das für die Aufbringung des Einmalbeitrags erforderliche Kapital wurde durch einen Kredit bei der in der Schweiz ansässigen Bekl. zu 2) aufgebracht. Die Kl. macht geltend, beide Bekl. hätten das Konzept gemeinsam mit der zentralen Vermittlerin des Kombi-Renten-Angebots, der B. GmbH, konzipiert und als „nahezu risikoloses“ Finanzprodukt vertrieben. Die Bekl. zu 1) habe im arbeitsteiligen Zusammenwirken mit der Bekl. zu 2) die Sicherheitsverwaltung sichergestellt und außerdem den Zahlungsverkehr zwischen allen Beteiligten abgewickelt.

Nachdem das LG Frankfurt/Main auf Bedenken hinsichtlich seiner örtlichen Zuständigkeit hingewiesen hat, beantragt die Kl. die Bestimmung des zuständigen Gerichts nach § 36 I Nr. 3 ZPO und regt an, das LG Aachen als zuständiges Gericht zu bestimmen.

Aus den Gründen:

„II. Auf den nach § 36 I Nr. 3 ZPO zulässigen Antrag war von dem nach § 36 II ZPO dazu berufenen Senat das LG Aachen als das gemeinsam zuständige Gericht zu bestimmen.

1) Nach § 36 I Nr. 3 ZPO erfolgt auf Antrag eine Gerichtsstandsbestimmung, wenn mehrere Personen, die bei verschiedenen Gerichten ihren allgemeinen Gerichtsstand haben (§§ 12, 17 ZPO), als Streitgenossen verklagt werden sollen und

<sup>2</sup> IPRspr. 2007 Nr. 145.

<sup>3</sup> IPRspr. 2004 Nr. 131.

<sup>4</sup> Vorgesehen für Band IPRspr. 2013.

<sup>5</sup> Ergangen am 6.9.2012 – C-190/11.

für den Rechtsstreit ein gemeinschaftlicher besonderer Gerichtsstand nicht begründet ist. Diese Voraussetzungen liegen hier vor ...

Die Bekl. haben ihren allgemeinen Gerichtsstand in verschiedenen LG-Bezirken. Der allgemeine Gerichtsstand der Bekl. zu 1) befindet sich am Ort ihres Hauptsitzes in Frankfurt a.M. Die Bekl. zu 2) hat keinen allgemeinen inländischen Gerichtsstand.

Ein gemeinschaftlicher besonderer Gerichtsstand der Bekl. ist nicht begründet. Er ergibt sich insbes. nicht aus dem im Hinblick auf den Schweizer Sitz der Bekl. zu 2) anwendbaren LugÜ II. Zwar kann nach dessen Art. 6 Nr. 1 eine in einem Vertragsstaat ansässige Partei auch vor dem Gericht des Orts verklagt werden, an dem ein Streitgenosse seinen Sitz hat. Diese Vorschrift ist im vorliegenden Fall jedoch nicht anwendbar. Die Zuständigkeit für Verbrauchersachen ist im 4. Abschn. des LugÜ II abschließend geregelt. Das folgt aus Art. 15 I LugÜ II, wonach sich die Zuständigkeit bei Verträgen mit Verbrauchern unbeschadet des Art. 4 und des Art. 5 Nr. 5 LugÜ II nach dem 4. Abschn. des Übereinkommens richtet. Art. 6 Nr. 1 LugÜ II ist dort nicht genannt und findet daher neben Art. 16 LugÜ II keine Anwendung (Zöller-Geimer, ZPO, 29. Aufl., Art. 6 EuGVVO Rz. 1a zu den inhaltlich übereinstimmenden Parallelnormen der EuGVO; EuGH, Urt. vom 22.5.2008 – Glaxosmithkline u. Laboratoires Glaxosmithkline / Jean-Pierre Rouard, Rs C-462/06, Slg. 2008 I-03965, EWiR 2008, 435 zu den vergleichbaren Vorschriften der Art. 18, 19 EuGVO für Arbeitssachen; KG, Beschl. vom 11.9.2006 – 28 AR 34/06<sup>1</sup> und Senatsbeschluss vom 1.3.2012 – 11 AR 144/11<sup>2</sup> – zu den Parallelnormen Art. 15, 16 EuGVO). Vorliegend ist von einer Verbrauchersache im Sinne des Art. 15 I lit. c LugÜ II auszugehen, weil die Kl. den Kombi-Rentenvertrag als Privatanlegerin abgeschlossen hat (vgl. Zöller-Geimer aaO Art. 17 EuGVVO Rz. 14 zu der inhaltlich übereinstimmenden Parallelnorm des Art. 15 EuGVO) ...

3) Als zuständig war das LG Aachen zu bestimmen. Bei der Bestimmung des zuständigen Gerichts führt die Regelung in Art. 16 I LugÜ II im Ergebnis zu einer Beschränkung des Auswahlermessens im Bestimmungsverfahren nach § 36 I Nr. 3 ZPO. Das Übereinkommen eröffnet nicht nur die internationale Zuständigkeit der Gerichte des Wohnsitzstaats des Verbrauchers, sondern regelt darüber hinaus auch die örtliche Zuständigkeit. Liegt der Beklagtenwohnsitz in der Schweiz, so wird auch die örtliche Zuständigkeit grundsätzlich durch das Übereinkommen geregelt und sind §§ 12 ff. ZPO vollständig ausgeschaltet (vgl. zu Art. 16 I EuGVO Zöller-Geimer aaO Art. 2 EuGVVO Rz. 6; KG aaO; Senat aaO.). Damit bleibt der Rückgriff auf die Regelungen der ZPO auch bzgl. der örtlichen Zuständigkeit versperrt, wenn diese – wie in Art. 16 I LugÜ II – unmittelbar festgelegt wird.

Aus dem Anwendungsvorrang des LugÜ II ist zu schließen, dass die dort geregelten Zuständigkeiten – anders als etwa die ausschließlichen Gerichtsstände der ZPO – auch im Bestimmungsverfahren nach § 36 I Nr. 3 ZPO zwingend beachtet werden müssen (vgl. zu den inhaltlich übereinstimmenden Parallelnormen in der EuGVVO Zöller-Geimer aaO Rz. 30).

Im vorliegenden Fall hat dies zur Folge, dass als zu bestimmendes Gericht nur das LG Aachen in Betracht kommt, weil die Bekl. zu 2) nur an diesem international wie örtlich eröffneten Gerichtsstand verklagt werden kann.“

<sup>1</sup> IPRspr. 2006 Nr. 131.

<sup>2</sup> Siehe oben Nr. 204.